

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Performance Management, MBA
Hochschule: Leuphana Universität Lüneburg
Standort: Lüneburg
Datum: 16.03.2021
Akkreditierungsfrist: 01.04.2021 - 31.03.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags am 26.01.2021 war der Akkreditierungsrat in zwei Punkten von dem Entscheidungsvorschlag des Akkreditierungsberichts abgewichen. Eine von der Agentur vorgeschlagene Auflage sollte entfallen, eine zusätzliche Auflage war avisiert.

Ursprünglich avisierte Auflage Diploma Supplement

Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO).

Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht und das aktualisierte Diploma Supplement in deutscher Fassung vorgelegt. Die Auflage kann damit entfallen.

Entfall der von der Agentur vorgeschlagenen Auflage zu Zugangsvoraussetzungen

Die Agentur hatte folgende Auflage vorgeschlagen:

„Die Universität regelt in der entsprechenden Ordnung, dass die geforderte Berufserfahrung nach dem Erststudium erfolgen muss und dass die Dauer von einem Jahr nur in geregelten Ausnahmefällen unterschritten wird.“

Die Hochschule hat am 04.12.2020 eine überarbeitete Entwurfsfassung der „Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg“ vorgelegt: Gemäß des neugefassten § 4 Abs. 1 der Zulassungsordnung muss die nachzuweisende Berufspraxis immer nach dem ersten Studienabschluss erworben worden sein; eine Unterschreitung der vorgesehenen Mindestdauer unterliegt der Einzelfallprüfung des Prüfungsausschusses. Die Monita sind damit vollumfänglich behoben.

Die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

